



Brüssel, den 13. Mai 2022
(OR. fr)

8793/22

CYBER 154
COPEN 162
JAI 594
COPS 191
RELEX 589
JAIEX 45
TELECOM 190
POLMIL 101
CFSP/PESC 605
ENFOPOL 235
DATAPROTECT 132

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für kriminelle Zwecke

1. Die Europäische Kommission hat am 29. März 2022 den Entwurf einer Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für kriminelle Zwecke vorgelegt.¹

¹ COM(2022)132 final.

2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 17. Dezember 2018 die Resolution 73/187 über die „*Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken*“² verabschiedet. Am 27. Dezember 2019 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine zweite Resolution (74/247) zum selben Thema, mit der ein offener zwischenstaatlicher Ad-hoc-Sachverständigenausschuss (im Folgenden „Ad-hoc-Ausschuss“) eingesetzt wurde, der ein umfassendes internationales Übereinkommen über die Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken ausarbeiten soll. Am 26. Mai 2021 verabschiedete sie die Resolution 75/282, in der die Modalitäten für die Verhandlungen festgelegt wurden.³ Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss unter anderem, dass der Ad-hoc-Ausschuss ab Januar 2022 mindestens sechs Sitzungen zu je zehn Tagen sowie eine abschließende Sitzung abhalten soll, um der Generalversammlung auf ihrer 78. Tagung im Jahr 2024 einen Übereinkommensentwurf vorzulegen.
3. Der Rat hat am 22. März 2021 Schlussfolgerungen zur Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade angenommen.⁴ In diesen Schlussfolgerungen, insbesondere unter Nummer 23, betonte der Rat, dass er „das Budapester Übereinkommen über Computerkriminalität und die laufenden Arbeiten am zweiten Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen“ unterstützt und fördert. Darüber hinaus werde er sich „weiterhin an einem multilateralen Austausch über Cyberkriminalität, u. a. auch im Rahmen von Prozessen im Zusammenhang mit dem Europarat, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ), [beteiligen,] um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität, einschließlich des Austauschs bewährter Verfahren und technischer Kenntnisse und der Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten, zu gewährleisten, wobei die Menschenrechte und Grundfreiheiten respektiert, gefördert und geschützt werden“.

² Resolution der Generalversammlung vom 17. Dezember 2018, [A/RES/73/187](#).

³ Resolution der Generalversammlung vom 26. Mai 2021, [A/RES/75/282*](#).

⁴ Dok. 6722/21.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat am 21. Oktober 2021 den Standpunkt der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für die erste Verhandlungsrunde, die vom 28. Februar bis 11. März 2022 in New York stattfand, gebilligt.⁵ Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Runde billigte der AStV am 5. April 2022 den schriftlichen Beitrag der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses, der im Hinblick auf die zweite Verhandlungsrunde in Wien vom 30. Mai bis 10. Juni 2022 am 8. April 2022 vorliegen musste.⁶
5. Das neue umfassende internationale Übereinkommen kann mehrere gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern. Um die Integrität des Unionsrechts zu schützen und die Kohärenz zwischen den Regeln des Völkerrechts und denen des Unionsrechts sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Kommission neben den Mitgliedstaaten an den Verhandlungen über das neue internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken teilnimmt, wenn es um Fragen geht, die in die Zuständigkeit der Union fallen, wie sie in den Verträgen festgelegt ist und für die die Union Vorschriften erlassen hat.
6. Im Anschluss an die Sitzung der Gruppe der **JI-Referenten** zum Thema elektronische Beweismittel vom 11. Mai 2022 und die anschließende informelle schriftliche Konsultation haben die Delegationen dem Wortlaut des Vorschlags für einen Beschluss des Rates mit einigen Änderungen zugestimmt. Die aus dieser Sitzung hervorgegangenen Texte sind in den Dokumenten **9058/22 + ADD 1** enthalten.
7. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht,
 - den oben genannten Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung des Dokuments **8796/22** anzunehmen,

⁵ Dok. **11925/2/21 REV 2.**

⁶ Dok. **7727/22.**

- das Addendum zu Dokument 8796/22 mit den dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien anzunehmen,
 - zu beschließen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des oben genannten Beschlusses unterrichtet wird,
 - zu beschließen, den Wortlaut des angenommenen Ratsbeschlusses an das Europäische Parlament weiterzuleiten, und
 - zu beschließen, dass dem Europäischen Parlament ausnahmsweise der Wortlaut der angenommenen Verhandlungsrichtlinien, die dem Ratsbeschluss beigefügt sind, übermittelt wird.
-